



FRAUENGEMEINSCHAFT BUOCHS
www.frauengemeinschaft-buochs.ch

Statuten

vom 14. März 2022

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kath. Frauengemeinschaft Buochs“ besteht ein im Jahr 1903 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Buochs. Dem geht laut Archiv eine im Jahre 1860 gegründete Gemeinschaft ohne Statuten voraus. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

- 3.1 Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe
- 3.2 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.3 Persönliche, religiöse, kulturelle, politische und soziale Bildung der Frauen.
- 3.4 Halten eines Gedächtnisses für jedes verstorbene Mitglied
- 3.5 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder

- 3.6 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.7 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- 3.8 Durchführung eines jährlichen Titularfestes
- 3.9 Einsatz für ökumenische Bestrebungen

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell zu unterstützen.

Die Beitrittserklärung ist mündlich, schriftlich oder via Homepage an ein Vorstandmitglied zu richten. Die Mitgliedschaft wird bestätigt durch die Aushändigung der Statuten anlässlich der Generalversammlung. Der Austritt kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung an ein Vorstandmitglied erfolgen. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während 2 Jahren nicht mehr entrichtet wurde.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A** Generalversammlung
- B** Vorstand
- C** Revisionsstelle

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr des Vereinsjahres zusammentritt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden mind. 20 Tage im voraus einberufen. Anträge zu Handen der ordentlichen Generalversammlung sind bis 1. Dezember schriftlich an die Präsidentin oder ein Vorstandsmitglied einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 8.3 Wahl des Präsidiums, des Co-Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- 8.4 Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- 8.5 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.7 Aufnahme von Mitgliedern
- 8.8 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 20 und Art. 21 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Fünftel (1/5) der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 30 Tage nach der Mitgliederversammlung bei der Präsidentin oder einem Vorstandsmitglied angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Co-Präsidiums selbst.

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt. Der/die geistliche Begleiter/in ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

Art. 12 Amtszeit und Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Generalversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich; die Spesen werden vergütet. Der Vorstand ist von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

- 13.1 Wahrnehmung der unter Art. 2 und 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 13.2 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 13.3 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung inkl. allfälliger Statutenrevisionen

- 13.4 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 13.5 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- 13.6 Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- 13.7 interne und externe Kommunikation
- 13.8 Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung

Art. 14 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

Art. 15 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

C Revisionsstelle

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie erstattet jeweils an der Generalversammlung Bericht. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Jahresbeitrag der Mitglieder (Mitglieder ab dem Folgejahr des 65. Altersjahrs sind davon befreit)
2. Zinsen des Kapitals
3. Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
4. Überschüsse und allfällige Reinerlöse von Kursen und Veranstaltungen

5. Zuwendungen von Gönnern, Vermächtnissen und allfälligen Kirchenopfern

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr (Kalenderjahr)

Art. 18 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 19 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt den von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrag fest.

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund mitteilen.

Art. 22 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen unter Aufsicht der örtlichen Kirchgemeinde angelegt. Diese hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung fällt das Vermögen an einen gemeinnützigen, sozialen Zweck oder Werke kirchlicher Frauenarbeit.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 14. März 2022 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

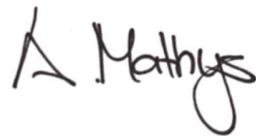
Buochs, 14. März 2022

Die Präsidentin



Yvonne Barmettler

Die Aktuarin



Alexandra Mathys